



BSC Hünstetten STORM

BEITRAGSORDNUNG

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit dieser Ordnung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit werden Personen, Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Beitragsgruppen

- (1) Der Verein erhebt Beiträge für folgende Beitragsgruppen:
 - Erwachsene
 - aktives Mitglied
 - Fördermitglied
 - Jugendliche
 - Familien
- (2) Schüler, Studenten und Auszubildende erhalten als aktives Mitglied auf entsprechenden Antrag an den Vorstand mit Vorlage eines Nachweises einer Ermäßigung auf den Jahresbeitrag von 10 %. Der Vorstand kann im Einzelfall auch weiteren aktiven Mitgliedern eine solche Ermäßigung des Beitrags gewähren, sofern das Mitglied eine vergleichbare wirtschaftliche Situation glaubhaft machen kann. § 6 Absatz 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Erwachsene wählen bei ihrem Beitritt, ob sie dem Verein als aktives Fördermitglied beitreten.
- (4) Ein Wechsel von einer Förder- zu einer aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für das laufende oder ab dem folgenden Jahr möglich. Bei einem Wechsel für das laufende Jahr wird die Differenz zwischen dem anteiligen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder (d. h. ein Zwölftel des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder je Monat ab dem Zeitpunkt der Erklärung bis zum Jahresende) und dem Jahresbeitrag für Fördermitglieder mit dem Zeitpunkt der Erklärung fällig. Bei Wechseln bis zum 31.03. eines laufenden Jahres ist die Differenz zwischen dem vollen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und dem Jahresbeitrag für Fördermitglieder zu entrichten.
- (5) Ein Wechsel von einer aktiven zu einer Fördermitgliedschaft ist zum 01.01. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres möglich.
- (6) Für Jugendliche fällt in dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, der Beitrag für aktive Mitglieder an. Sie können bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand den Wechsel zu einer passiven Mitgliedschaft erklären. In diesem Fall fällt der Beitrag für passive Mitglieder an.



- (7) Eine Familie umfasst bis zu zwei Erwachsene und beliebig viele Jugendliche. Dabei muss es sich um Familienmitglieder handeln, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- (8) Förder- und erwachsene Familienmitglieder können nicht als Spieler am offiziellen Spielbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände teilnehmen. Insbesondere werden Förder- und erwachsene Familienmitglieder vom Verein nicht auf offizielle Spielerlisten gemeldet und für sie wird vom Verein kein Spielerpass beantragt.

§ 2 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag beträgt

- für Erwachsene
 - als aktives Mitglied 240 €
 - als Fördermitglied 60 €
- für Jugendliche 120 €
- für Familien 300 €

(2) Zusätzlich wird von jedem aktiven Mitglied beim Beitritt ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 50 € erhoben. Je Familienmitgliedschaft wird beim Beitritt ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 70 € erhoben.

§ 3 Arbeitsleistungen

- (1) Alle Mitglieder ab dem Alter von 14 Jahren sind verpflichtet, Arbeiten für den Verein zu leisten. Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen. Die Zahl der je Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt:
 - für Erwachsene 18 Stunden
 - für Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, 9 Stunden
- (2) Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Ergänzungsbeitrag in Höhe von 30 € zu leisten. Dieser Ergänzungsbeitrag wird zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- (3) Die erbrachten Arbeitsstunden sind von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen. Der Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen.
- (4) Arbeitsstunden können unter anderem mit folgenden Tätigkeiten erbracht werden:
 - Tätigkeit als Trainer oder Betreuer (inkl. Reisezeit bei Auswärtsspielen)
 - Einsätze als Schiedsrichter oder Scorer für dem Verein zugeteilte Einsätze (inkl. Reisezeit, sofern es sich nicht um Heimspiele des Vereins handelt)



- Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen, die zum Erwerb oder zum Erhalt einer Trainer-, Schiedsrichter- oder Scorerlizenz notwendig sind (inkl. Reisezeit)
 - Platzpflege
 - Zubereitung und/oder Verkauf von Speisen und Getränken bei Heimspielen und Veranstaltungen
 - Auf- und Abbau bei Heimspielen und Veranstaltungen
 - Instandhaltungsarbeiten
- (5) Über die Anerkennung weiterer Tätigkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist jährlich oder quartalsweise zu entrichten. Bei jährlicher Zahlung wird der volle Jahresbeitrag zum 31.01. des Jahres fällig; bei halbjährlicher Zahlung wird jeweils ein Viertel des Jahresbeitrags zum 31.01., zum 30.04., zum 31.07. und zum 31.10. des Jahres fällig.
- (2) Für Fördermitglieder ist der Beitrag abweichend von Absatz 1 grundsätzlich jährlich zu entrichten; der Jahresbeitrag wird zum 31.01. des Jahres fällig.
- (3) Erwachsenen, Jugendlichen und Familien wird bei jährlicher Zahlung ein Nachlass von 5 € gewährt.
- (4) Nach einem Beitritt werden der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag für das Jahr des Beitritts zum Ende des Monats des Beitritts fällig. Bei einem Beitritt nach dem 31.03. eines Jahres ist der der Jahresbeitrag für das Jahr des Beitritts nur anteilig zu zahlen, d. h. für jeden Monat vom Monat des Beitritts bis zum Jahresende ist ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu zahlen.
- (5) Die Zahlung von Jahres-, Aufnahme- und Ergänzungsbeiträgen erfolgt ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds auch ein anderes Zahlungsverfahren akzeptieren. Der Vorstand kann in diesem Fall eine angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 08.10.2019 in Hünstetten beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.